

Ausnahmen von diesem Verbot treten ein, wenn der Besuch

- a) unter Aufsicht der Eltern, Vormünder, Lehrer, Dienst- oder Besitzherren oder anderer für die jungen Leute verantwortlicher erwachsener Personen,
- b) zur Gefährdung auf Schiffen, Kutschwagen oder bei ähnlichen Gelegenheiten oder
- c) in dem rechtserhebigen Rahmen der Jugendläden.

2. Jugendläden Personen unter 17 Jahren dürfen nur mit Genehmigung ihrer Eltern oder der in Abs. 1 Buchstabe a genannten erwachsenen Personen alkoholische Getränke zu sich nehmen.

3. Jugendläden Personen unter 17 Jahren ist es verboten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie an sonstigen öffentlichen Orten Zigarren, Zigaretten oder Tabak zu rauchen.

4. Ausweisankörungen gegen diese Verbote werden nach Artikel 32 Nr. 5 des württembergischen Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (RegierungsBl. S. 391) mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 60 Mark bestraft.

Die K. Oberämter werden von Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Kreisblättern ersucht.  
Stuttgart, den 8. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General:  
v. Schaefer.

### Bekanntmachung des stellv. General-Kommandos XIII. (R. W.) Armeekorps.

(Staatsang. vom 8. Dezember 1917 Nr. 298 S. 2211.)

Tabakrauchen  
der  
Jugendlichen.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung des Königlich-Preussischen Ministeriums des Innern, betreffend das Tabakrauchen der Jugendlichen, von heute wird die diesseitige Verfügung vom 3. Juni 1917 (Staatsang. vom 8. Juni 1917 Nr. 131), soweit sie das Tabakrauchen der jugendlichen Personen betrifft, hiermit aufgehoben.

Stuttgart, den 5. Dezember 1917.

Der stellv. kommandierende General:  
b. Schaefer.

### Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Tabakrauchen der Jugendlichen.

(Staatsang. vom 8. Dezember 1917 Nr. 288 S. 2211.)

Teigl.

Auf Grund des Art. 32 Nr. 5 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg. Bl. S. 391) wird jugendlichen Personen unter 17 Jahren verboten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie an sonstigen öffentlichen Orten Tabak, Zigarren oder Zigaretten zu rauchen.

Stuttgart, den 5. Dezember 1917.

Helfrichauer.

## J. Ruh- und Brennholzabfuhr.

### Bekanntmachung

Nr. 36 053 R. 17. B. R. S. d.

betz. Ruh- und Brennholzabfuhr vom 15. November 1917.

(Staatsang. vom 14. November 1917 Nr. 267 S. 2049.)

Wag- und Brenn-  
holz-Abfuhr.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des K. Kriegsministeriums auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

#### § 1.

Es sind Holzabfuhrausschüsse zu bilden, bestehend aus dem zuständigen staatlichen Forstamtsvorstand und einem Gemeindevorsteher, der vom Gemeinderat bestellt wird. Der Forstbeamte hat in diesem Ausschuss die ausschlaggebende Stimme.

#### § 2.

Halter von Pferde-, Droschen- und Kutschwagen sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses für jeden ihnen von dem Holzabfuhrausschuss bezeichneten Auftraggeber die jeweilig bestimmten Mengen Ruh- oder Brennholz zu den festgesetzten Zeiten nach dem ihnen bezeichneten Ort abzuführen. Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.

#### § 3.

Jede mündliche Person ist verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses bei der Abfuhr von Holz aus den Wäldern in soweit mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse gelassen kann.